

## **Gestaltungssatzung der Stadt Strasburg (Um.)**

### **Inhalt:**

Präambel

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Anforderungen

#### **2. Gestaltungsvorschriften**

2.1 Städtebauliche Einordnung

§ 3 Abmessungen der Gebäude

§ 4 Bauflucht und Gebäudestellung

2.2 Dächer

§ 5 Dachform und Dachneigung

§ 6 Dachaufbauten / Dachentwässerung

§ 7 Dacheindeckung

§ 8 Dachüberstände

2.3 Fassaden

§ 9 Oberflächen und Verkleidungen

§ 10 Plastizität der Fassaden

§ 11 Putzfassaden

§ 12 Sichtmauerwerksfassaden

§ 13 Fachwerkfassaden

§ 14 Öffnungen in der Fassade

2.4 Fenster, Türen, Tore

§ 15 Gliederung der Fensterflächen

§ 16 Türen und Tore

§ 17 Schaufenster

§ 18 Fensterläden, Markisen und Vordächer

2.5 Zusätzliche Anforderungen

§ 19 Garagen und Nebengebäude

§ 20 Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten

§ 21 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

2.6 Werbeanlagen

§ 22 Werbeanlagen

#### **3. Schlussbestimmungen**

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten und Aufhebung der bestehenden Gestaltungssatzung

## **Präambel**

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Altstadt und des nordwestlichen Gründerzeitgebietes Strasburgs, die von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung sind, wird aufgrund des § 86 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 28.09.2006 die nachfolgende Satzung erlassen:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Plan Geltungsbereich (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich gliedert sich in die Zonen 1 und 2. Alle Festsetzungen gelten für beide Zonen soweit sich nicht einzelne Festsetzungen ausdrücklich auf die Zone 1 oder 2 oder auf einen im Satzungstext eingeschränkten Bereich beziehen.
- (3) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten. Für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, geht das Denkmalschutzrecht dieser Satzung vor.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften gelten nur für bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche.

### **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, dass sich ein harmonischer baulicher und städtebaulicher Zusammenhang mit der im jeweiligen städtebaulichen Raum vorherrschenden Architektur ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.
- (2) Alle Um-, Erweiterungs- und Neubauten, sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung, Werbeanlagen und Warenautomaten sind insbesondere hinsichtlich
  - Gebäudebreite
  - Bauflucht
  - Dachform
  - Dachaufbauten
  - Fassadenoberflächen
  - Fassadengliederung
  - Ausbildung der Öffnungen
  - Werbeanlagen

nach Maßgabe der §§ 3 – 22 so auszuführen, dass sie sich in das architektonische Erscheinungsbild der Stadt einfügen, so dass dessen gestalterische Individualität und Vielfalt erhalten wird.

## **2. Gestaltungsvorschriften**

### **2.1 Städtebauliche Einordnung**

#### **§ 3 Abmessungen der Gebäude**

- (1) Benachbarte Gebäude dürfen weder in der Fassaden- noch in der Dachfläche gestalterisch zusammengezogen werden.
- (2) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,3 m voneinander abweichen.
- (3) Die Breite eines Gebäudes soll 18 m in Zone 1 und 20 m in Zone 2 nicht überschreiten. Die Fassaden und Dächer breiterer Gebäude sind in Abschnitte zu unterteilen und die Abschnitte als benachbarte Gebäude im Sinne von Absatz 1 und 2 zu behandeln.

#### **§ 4 Bauflucht und Gebäudestellung**

- (1) Die vordere Bauflucht der Gebäude, die im Plan Bauflucht (Anlage 2 der Gestaltungssatzung) dargestellt ist, ist einzuhalten. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Erweiterungs- und Neubauten dürfen nur
  - die traufständige Stellung des Gebäudes zur Straße oder Platz, oder
  - die giebelständige Stellung des Gebäudes bei Eckgebäuden, die gleichzeitig zur jeweils aufmündenden Straße in Traufstellung stehen, zur Anwendung kommen.

### **2.2 Dächer**

#### **§ 5 Dachform und Dachneigung**

- (1) Folgende Dachtypen sind im Geltungsbereich dieser Satzung auszuführen:
  - Satteldach
  - Walm- und Krüppelwalmdach; nur bei Eckgebäuden in Zone 1.
- (2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind diese nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:
  - Satteldächer und Krüppelwalmdächer haben eine Dachneigung von 40° bis 50° bei einer symmetrischen Ausbildung im Querschnitt. In Zone 2 sind auch flachgeneigte Satteldächer zulässig.
  - Bei Nebengebäuden mit Gebäudetiefen bis zu 5 m sind auch Pultdächer zugelassen.
  - Zum Schutz der besonderen Bauten sind in der Zone 1 Baustraße 18, 19  
Schulstraße 3, 21  
Altstädter Straße 21  
nur flachgeneigte Dächer unter Beibehaltung der vorhandenen Dachform zulässig.

#### **§ 6 Dachaufbauten / Dachentwässerung**

- (1) Zwerchgiebel sind nur bei Gebäuden mit mindestens 10 m Breite zulässig. Die Breite des Zwerchgiebels darf höchstens ein Drittel der Gesamtbreite der Fassade betragen. Der First des Zwerchgiebels darf nicht höher als der First des Hauptdaches sein. Dachneigung und –eindeckung des Zwerchgiebels müssen der des Gebäudehauptdaches gleichen.
- (2) Es sind je Dachseite nur Gauben eines Typs zulässig.  
Nur folgende Gaubentypen sind zulässig: Sattelgaube, Walmgaube, SchlepPGAube mit

senkrechten Seitenflächen, Runddachgaube, geschweifte Gaube.

Bei Walmdächern sind Gauben an der abgewalmten Seite unzulässig.

- (3) Die Breite der Dachgauben darf höchstens 2 m betragen. Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite darf nicht größer sein als ein Drittel der zugehörigen Trauflänge.
- (4) Die Vorderkante einer Gaube muss mindestens 0,5 m hinter der Fassadenfläche des darunter liegenden Geschosses zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muss mindestens drei Ziegelreihen betragen. Die Höhe des Fensters in der Gaube darf höchstens 1,5 m betragen.
- (5) Gaubendächer sind in Dacheindeckung und Farbgebung wie das Hauptdach auszuführen.  
Abweichend von Satz 1 ist bei Runddachgauben auch eine nicht glänzende Metalldeckung zulässig.
- (6) Senkrechte Seitenflächen von Dachgauben müssen mit Bedachungsmaterial, Holz oder Schiefer verkleidet werden. Holz ist mit nicht glänzender Farbe oder Lasur in einem dunklen Mischton der Dachfarbigkeit zu behandeln.
- (7) An den Dachflächen sind nur technisch notwendige Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Schornsteine, Laufstege, Schneefanggitter und Blitzableiter zulässig. Zulässig sind nur zwei Dachfenster je Dachseite bis zu einer Größe von 1,0 m x 1,4 m, die jedoch nicht gereiht eingebaut werden dürfen.
- (8) Dachbalkone, Staffelgeschosse, und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (9) Technisch notwendige Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sind im Farbton der Dachdeckung nicht glänzend vorzusehen. Schornsteine sind in roten bis rotbraunen / rotvioletten Mauerziegeln oder geputzt in der Fassadenfarbe auszuführen.  
Zink- und Kupferbleche können in der Materialfarbe eingebaut werden.
- (10) Dachrinnen und Regenfallrohre sind in der Farbigkeit der Fassade auszuführen oder in Hellgrau wie S 0500 – N bis S 2500 N des Farbsystems NCS. Zink- und Kupferbleche können in der Materialfarbe verbleiben.

## **§ 7 Dacheindeckung**

- (1) Für die Dacheindeckung in Zone 1 sind nur Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden. Für Pultdächer in der Zone 1 sowie flachgeneigte Dächer ( bis 10°) in der Zone 2 sind auch Pappeindeckungen zulässig.
- (2) Für Dachziegel oder Dachsteine ist nur der Farbbereich rot bis rotbraun und rotviolett zulässig. Glänzendes Bedachungsmaterial ist unzulässig, auch mehrfarbige Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig.  
Für Pappeindeckungen ist nur der Farbbereich schwarz bis grau zulässig.
- (3) Zum Schutz der besonderen Bauten in der Zone 1 sind Dächer in der
  - Baustraße 18, 19
  - Schulstraße 3, 21
  - Altstädter Straße 21nur mit Dachpappe einzudecken.

## **§ 8 Dachüberstände**

- (1) Der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, hat von der Außenwand bei einer Dachneigung von 40°- 50° 0,2 m bis 0,5 m zu betragen. Dabei ist die Ausbildung eines Traufgesimses vorgeschrieben.
- (2) Giebelseitige Dachüberstände sind bei Gebäuden mit Fachwerkfassaden nicht zulässig. Bei allen übrigen Gebäuden haben sie 0,2 m nicht zu überschreiten. Bei Gebäuden mit Fachwerkfassaden sind Ortgangbretter anzubringen.

## 2.3 Fassaden

### § 9 Oberflächen und Verkleidungen

- (1) Oberflächen von Fassaden müssen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz oder Holzfachwerk ausgeführt werden.
- (2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind glasierte Ziegel, die als Zierverbände innerhalb von Fassaden aus Sichtmauerwerk eingebaut sind.
- (3) Im Sockelbereich sind auch Natursteine zulässig. Für jedes Gebäude soll ein Sockel ausgebildet werden. Er darf nur so hoch sein, dass zwischen Oberkante Sockel und Unterkante Fenster (außer Schaufenster) mindestens 0,5 m Abstand bleiben. Bei Fassaden mit Schaufenstern darf der Sockel nicht höher sein als Unterkante Schaufenster.
- (4) Als Eingangsstufen sind nur aus Ziegeln oder Natursteinen gesetzte Stufen zulässig. Unzulässig sind Natursteine mit glänzend geschliffenen Oberflächen.

### § 10 Plastizität der Fassaden

- (1) Plastische Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte, Vor- oder Rücksprünge dürfen insgesamt in einem Tiefenbereich von höchstens 0,3 m vor oder zurück springen.
- (2) Erker und Balkone sind nur im Obergeschoss und nur in folgenden Straßen an Fassaden zulässig:
  - Altstädter Straße
  - Bahnhofstraße
  - Ernst-Thälmann Straße
  - Falkenberger Straße
  - Letzte Straße
  - Am Markt.
- (3) Erker und Balkone dürfen eine Breite von 3,0 m und eine Auskragung von 0,8 m nicht überschreiten.
- (4) Es sind höchstens zwei Erker oder Balkone je Fassade zulässig. Die Summe der Breiten der Erker oder Balkone darf nicht größer sein als ein Drittel der zugehörigen Fassadenbreite.

### § 11 Putzfassaden

- (1) Putz ist als Glattputz herzustellen, der plastische Gliederungselemente erhalten kann.
- (2) Für Putzfassaden in der Zone 1 sind nur folgende Farben zugelassen:
  - Hellgrau wie NCS S 0500-N bis S 3000-N
  - Hellgelb wie NCS S 0502-Y bis S 2020-Y
  - Hellgelb-Rot wie NCS S 0502-Y50R bis S 2002-Y50R,  
S 0505-Y10R bis S 0505-Y90R und  
S 1005-Y 10R bis S 1010-Y90R
  - Hellrot wie NCS S 0502-R bis S 2002-R,  
S 0505-R bis S 0510-R und  
S 1005-R bis S 2020-R
  - Hellrot-Blau wie NCS S 0502-R50B bis S 2002-R50B,  
S 0505-R10B bis S 0505-R90B,  
S 1005-R10B bis S 1010-R90B und  
S 2005-R10B bis S 2020-R90B
  - Hellblau wie NCS S 0502-B bis S 2002-B,  
S 0505-B bis S 0510-B und  
S 1005-B bis S 2020-B

- Hellblau-Grün wie NCS S 0502-B50G bis S 2002-B50G,  
S 0505-B20G-S 0505-B80G,  
S 1005-B10G bis S 1010-B90G und  
S 2005-B10G bis S 2020-B90G
- Hellgrün wie NCS S 0502-G bis S 2002-G,  
S 0505-G bis S 0510-G und  
S 1005-G bis S 2020-G
- Hellgrün-Gelb wie NCS S 0502-G50Y bis S 2002-G50Y,  
S 0505-G10Y bis S 0505-G90Y,  
S 1005-G10Y bis S 1010-G90Y und  
S 2005G10Y bis S 2020-G90Y.

Für Putzfassaden in der Zone 2 sind folgende Farben zugelassen:

- Hellgrau wie NCS S 0500-N bis S 4000-N
- Hellgelb wie NCS S 0502-Y bis S 2020-Y  
S 2020-Y bis S 2030-Y  
S 3005-Y bis S 3030-Y
- Hellgelb-Rot wie NCS S 0502-Y50R bis S 2502-Y50R  
S 0505-Y10R bis S 0510-Y90R  
S 1005-Y10R bis S 1020-Y90R  
S 2005-Y10R bis S 3030-Y90R
- Hellrot wie NCS S 0502-R bis S 2002-R  
S 0505-R bis S 0510-R  
S 1005-R bis S 1020-R  
S 2005-R bis S 3030-R
- Hellrot-Blau wie NCS S 0502-R50B bis S 2502-R50B,  
S 0505-R10B bis S 0510-R90B,  
S 1005-R10B bis S 1020-R90B und  
S 2005-R10B bis S 3030-R90B
- Hellblau wie NCS S 0502-B bis S 2502-B,  
S 0505-B bis S 0510-B und  
S 1005-B bis S 1020-B  
S 2005-B bis S 3030-B
- Hellblau-Grün wie NCS S 0502-B50G bis S 2502-B50G,  
S 0505-B20G-S 0510-B80G,  
S 1005-B10G bis S 1020-B90G und  
S 2005-B10G bis S 3030-B90G
- Hellgrün wie NCS S 0502-G bis S 2502-G,  
S 0505-G bis S 0510-G und  
S 1005-G bis S 1020-G  
S 2005-G bis S 3030-G
- Hellgrün-Gelb wie NCS S 0502-G50Y bis S 2502-G50Y,  
S 0505-G10Y bis S 0510-G90Y,  
S 1005-G10Y bis S 1020-G90Y und  
S 2005G10Y bis S 3030-G90Y.

- (3) Der Fassadengrundton muss über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben getönt werden.

## § 12 Sichtmauerwerksfassaden

- (1) Bei der Herstellung von Sichtmauerwerksfassaden sind rote bis rotbraune / rotviolette Mauerziegel im Normalformat zu verwenden, deren Oberfläche nicht maschinell genarbt oder anderweitig als Formabdruck gemustert sein darf.
- (2) Für die Farbe der Fugen ist nur die Farbe hellen Kalkmörtels bis mittelgrau zulässig.

- (3) Ergänzungen und Erweiterungen an Fassaden sind bei vorhandenem Sichtmauerwerk in der Oberflächenform und –farbe dieses Sichtmauerwerks auszuführen.

### **§ 13 Fachwerkfassaden**

- (1) Die Gefache in Fachwerkfassaden sollen als Sichtmauerwerk ausgeführt, einen geglätteten Putz erhalten oder geschlämmt werden. Die Gefache sind oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.
- (2) Geputzte und geschlämte Ausfachungen sind farblich wie Putzfassaden (§ 11 Abs. 2) zu behandeln.
- (3) Das Fachwerk soll farbig in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen abgesetzt werden.

### **§ 14 Öffnungen in der Fassade**

- (1) Die Straßenfassaden müssen als Lochfassade ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander angeordnet sein.
- (2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Formate mit einer Höhe  $\geq 1,2$  mal der Breite zulässig. Es sind nur viereckige Öffnungen zulässig, deren oberer Abschluss leicht bogenförmig sein kann.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.
- (5) Glasbausteine dürfen in Fassaden nicht eingebaut sein.
- (6) Der Wandanteil zwischen Fenstern und Türen muss mindestens 24 cm betragen, abweichend hiervon bei Gebäuden mit Fachwerkfassaden mindestens 12 cm. Fassaden müssen seitlich durch geschlossene Wandflächen von mindestens 0,5 m Breite begrenzt werden.

## **2.4 Fenster, Türen, Tore**

### **§ 15 Gliederung der Fensterflächen**

- (1) Fenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,0 m ist, müssen durch vertikale Teilung als mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.
- (2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,5 m sind mit einem mittigen oder oberen Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 1 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in mehrere Flügel zu teilen.
- (3) Innenliegende Sprossen oder aufgeklebte Sprossen sind unzulässig. Sprossen müssen die Glasfläche symmetrisch gliedern.
- (4) Unzulässig sind spiegelnde Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen sowie gewölbte Glasflächen.
- (5) Bei nach Innen öffnenden Fenstern dürfen im geschlossenen Zustand von außen sichtbar folgende Maße nicht überschritten werden:
  - Blendrahmen 30 mm
  - Flügel (oben und seitlich) 56 mm
  - Flügel (unten) 80 mm
  - Kämpfer 80 mm
  - Stulpe mit 2 Flügeln 135 mm
  - Pfosten mit zwei Flügeln 185 mm
  - Sprosse (glasteilende) 45 mm

- Sprosse (aufgesetzte) 30 mm
- (6) Fenster sind nur mit folgenden Farben zulässig: Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Gelbrot, Grüngelb mit einem Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und einem Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems NCS und Weiß.

## § 16 Türen und Tore

- (1) Türen und Tore, deren lichte Öffnung breiter als 1,2 m ist, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Gestalterische asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig.
- (2) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit glänzenden Oberflächen sowie spiegelnde und gewölbte Verglasungen.
- (3) Tore müssen vollflächig geschlossen sein.
- (4) Gebäudedurchfahrten und Grundstücksauffahrten sind mit Toren zu versehen.
- (5) Zur Unterteilung von Glasflächen sind nur glasteilende Sprossen zulässig.
- (6) Türen und Tore sind oberflächenbündig oder mit einer bis zu 30 cm tiefen äußeren Leibung einzubauen.
- (7) Türen und Tore nur mit folgenden Farben zulässig: Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Gelbrot, Grüngelb mit einem Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und einem Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems NCS.

## § 17 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Breite von Schaufensteröffnungen darf höchstens die Breite zweier darüber liegender Fenster einschließlich des dazwischen liegenden Pfeilers betragen, jedoch nicht mehr als 3,0 m.
- (3) Schaufenster dürfen nicht über die Fassadenflucht hervortreten und nicht tiefer als 16 cm dahinter liegen.
- (4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Glänzende Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.
- (5) Bei Fachwerkfassaden muss die Schaufensterbreite sich dem vorhandenen Fachwerk bezüglich der Größe der vorhandenen Gefache anpassen.
- (6) Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, müssen symmetrisch gegliedert werden. Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, sind mit einem oberen Kämpfer zu versehen.
- (7) Schaufenster sind nur mit folgenden Farben zulässig: Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Gelbrot, Grüngelb mit einem Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und einem Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems NCS und Weiß.

## § 18 Fensterläden, Markisen und Vordächer

- (1) Fensterläden sind zweiflügelig auszubilden, wenn der Abstand zwischen zwei Fenstern gleich oder größer einer Fensterbreite ist.
- (2) Auf die Fassade aufgesetzte Rollläden sind unzulässig. Rollläden sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten nicht sichtbar ist.
- (3) Markisen sind nur für Schaufenster zulässig und dürfen jeweils nur 0,2 m breiter als das zugehörige Schaufenster sein. Sie dürfen eine Ausladung von höchstens 1,0 m haben. Es sind nur seitlich offene Markisen in nicht glänzenden textilen Materialien zulässig.
- (4) Die Anbringung von Vordächern über Schaufenster und Hauseingängen ist nicht zulässig.



## **2.5 Zusätzliche Anforderungen**

### **§ 19 Garagen und Nebengebäude**

- (1) Garagen und Nebengebäude sind hinsichtlich der Dachform und Fassadenoberfläche dem jeweiligen Hauptgebäude anzugleichen.
- (2) Ein Garagentor darf höchstens 3 m breit sein.

### **§ 20 Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten**

- (1) In der Zone 1 mit Ausnahme der Grundstücke, die außerhalb der Stadtmauer liegen, sind nur Mauern aus roten bis rotbraunen / rotvioletten Mauerziegeln und solchen mit Glattputz in der Farbigkeit wie § 11 Absatz 2 sowie geschlossene Bretterzäune zulässig. Bewuchs ist auch zulässig. Bei Mauern hat die Höhe 1,5 m bis 1,8 m zu betragen. Bei Zäunen hat die Höhe 1,0 m bis 1,5 m zu betragen.
- (2) In der Zone 2 und den Ausnahmegrundstücken der Zone 1 sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Einfriedungen Staketenzäune aus filigranen Stahlstäben zulässig.
- (3) Die Oberflächen von Stützmauern dürfen nur aus Findlingssteinen oder Klinkersteinen gefertigt sein.

### **§ 21 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen**

- (1) Außenantennen und Parabolantennen sollen nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeteilen angebracht werden.
- (2) Antennenkabel und andere technische Leitungen dürfen an den Außenfassaden der Gebäude nicht sichtbar verlegt werden.

## **2.6 Werbeanlagen**

### **§ 22 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen.
- (2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente des Gebäudes wie Öffnungen, Gesimse, Faschen nicht überschneiden beziehungsweise verdecken. Werbeanlagen an vortretenden Gebäudeteilen wie Balkone, Erker und Vordächer sind unzulässig.
- (3) Schriften dürfen nur als Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht werden. Zeichen dürfen nur als Schilder oder Kästen, deren Größe 0,3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf, angebracht werden. Die Höhe der Einzelbuchstaben darf höchstens 0,5 m betragen.
- (4) Die Fläche der Werbeanlagen darf höchstens 5 % der unter Absatz 1 genannten Fläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlage gilt dabei das sie umschreibende Rechteck. Auskragungen von Schildern dürfen höchstens 0,6 m betragen. Auskragende beleuchtete Kästen dürfen nicht angebracht werden.
- (5) Werbeanlagen müssen zu Hauskanten mindestens 0,5 m Abstand waren.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Werbeanlage verbunden werden.
- (7) Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (8) Für Werbeanlagen dürfen folgende Tagesleuchtfarben als Hauptanteil nicht verwendet werden: Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Blaugrün, Gelbrot, Grüngelb; alle Farben vergleichbar mit dem Farbsystem NCS mit Schwarzanteil über 75 und / oder Buntanteil über 75.
- (9) Selbstleuchtende Buchstaben sind unzulässig.

- (10) Die Tiefe von Einzelbuchstaben einschließlich Gehäuse und Befestigung darf insgesamt höchstens 15 cm betragen.
- (11) Schaukästen dürfen höchstens 0,3 m<sup>2</sup> groß sein.
- (12) Mit Beschriftungen, Bemalungen oder Beklebung im Schaufenster dürfen höchstens 10 % der Schaufensterscheibe verdeckt werden.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Absatz 1 Nr.1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wer

1. entgegen den im § 5 Absatz 2 enthaltenen Festlegungen die Dachneigung oder Dachform nicht einhält,
2. entgegen den im § 6 Absatz 7 enthaltenen Festlegungen technische Anlagen und Dachfenster an- oder einbaut,
3. entgegen § 6 Absatz 8 Dachbalkone, Dacheinschnitte oder Staffelgeschosse baut,
4. entgegen § 7 Absatz 1 nicht Dachziegel oder Dachsteine in der in § 7 Absatz 2 festgelegten Farbe zur Dacheindeckung verwendet,
5. entgegen § 9 Absatz 2 auf die Fassade glänzende Oberflächen oder Anstriche aufbringt,
6. entgegen § 9 Absätze 1 und 3 den Sockelbereich der Fassade nicht mit den festgelegten Materialien gestaltet,
7. entgegen § 11 Absatz 7 keinen Glattputz herstellt,
8. entgegen § 18 Absatz 2 Rollläden einbaut,
9. entgegen § 22 Absatz 3 Werbeanlagen als Zeichen, Kästen oder Schilder, deren Größe 0,3 m<sup>2</sup> überschreiten, anbaut,
10. entgegen § 22 Absatz 7 Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht oder bewegliche Werbung anbringt, oder
11. entgegen § 22 Absatz 8 Tagesleuchtfarben für Werbeanlagen verwendet.

#### **§ 24 Inkrafttreten und Aufhebung der bestehenden Gestaltungssatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gestaltungssatzung vom 12.12.1996 (Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 31.01.1997) in der Fassung der 1. Änderung vom 12.10.2000 tritt damit außer Kraft.

Strasburg, den 12.10.2006

Norbert Raulin (Siegel)  
Bürgermeister

